



Allgemeinverfügung

Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, denen erstmalig ein positiver Befund einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt wird, haben ab Bekanntwerden des positiven Befundes bis auf weiteres eine Absonderung in häuslicher Quarantäne einzuhalten. Den betroffenen Personen ist es somit bis zur Aufhebung der Quarantäne untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
2. Die betroffenen Personen (im Folgenden: Fallpersonen) sind verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Zugrunde zu legen sind dabei die Kriterien zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts. Das Merkblatt „Kontaktpersonennachverfolgung“ und eine Vorlage für die Kontaktliste stehen unter www.lk-row.de/vorschriftencorona in einer jeweils gültigen Fassung zum Download bereit.
3. Die Fallperson muss ihre Kontaktpersonen umgehend über die Verhaltensregeln als Kontaktperson informieren. Dafür steht das Merkblatt „Hinweise für Kontaktpersonen“ ebenfalls unter www.lk-row.de/vorschriftencorona in einer jeweils gültigen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Fassung, zum Download bereit.
4. Die Fallpersonen werden zeitnah durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) kontaktiert. Eine Entlassung aus der Quarantäne erfolgt, ausschließlich durch das Gesundheitsamt, telefonisch.
5. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Fallpersonen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.
6. Bis zum Ende der Absonderung müssen die betroffenen Personen zweimal täglich, morgens und abends, ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Dokumentation ist

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

auf Nachfrage gegenüber dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Messungen sind schriftlich mit Uhrzeit und Ergebnis zu dokumentieren. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren.
 - Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - Die „Hinweise für Personen, bei denen SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde“, sind zu beachten. Die Hinweise stehen unter www.lk-row.de/vorschriftencorona zum Download bereit.
7. Sollten die Fallpersonen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal von der Fallperson darüber zu informieren, dass die jeweilige Person mit dem Coronavirus SARS CoV-2 infiziert ist.
 8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Donnerstag, den 31.12.2020.

Begründung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Bei den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen (Fallpersonen) wurden erstmalig im Rahmen einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs das Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Von dem neuartigen Erreger geht wegen seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine besondere Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit aus. Daher sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Liegt eine Infektion vor, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus dem weiteren Krankheitsverlauf und kann daher nicht pauschal auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. 14 Tage) festgelegt werden. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu minimieren und um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Da sich insbesondere der Verlauf der Erkrankung nicht vorab abschätzen lässt, wird die Quarantäne bis auf weiteres angeordnet. Eine zeitliche Befristung der Absonderung ist somit zu dem Zeitpunkt des Erhalts des positiven Testergebnisses nicht zweckmäßig. Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich

zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich und zweckmäßig. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung anderer und somit die Ausbreitung wirksam verhindert werden.

Die Erstellung einer Kontaktpersonenliste vorzugsweise mit Hilfe des auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellten Kontaktvordrucks, ist notwendig, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt bzw. der örtlichen Behörde durchzuführen. Aufgrund der detaillierten Angaben zu etwaigen Kontaktpersonen, wird der zuständigen Behörde ermöglicht kurzfristig etwaige Kontaktpersonen rechtlich entsprechend einzuordnen und entsprechend zu kontaktieren.

Die hierfür zu nutzenden Vordrucke werden auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellt und ggf. aktualisiert. Die Nutzung der entsprechenden einheitlichen Vordrucke dient einer beschleunigten Bearbeitungsmöglichkeit durch das Gesundheitsamt im Kontaktpersonenmanagement.

Durch Ziffer 3 der Allgemeinverfügung werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt etwaige Kontaktpersonen von den betroffenen Personen über ihren etwaigen Status als Kontaktperson informiert, so dass auch insoweit die Verringerung bis zur Verhinderung weiterer möglicher Ansteckungen erreicht werden kann. Dies ist im Hinblick auf die Dynamik im Infektionsgeschehen zweckmäßig und zur frühzeitigen Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung nach Ziffer 5 der Allgemeinverfügung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Durch Ziffer 7 der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass ärztliches Personal bei Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen kann. Dies ist zum Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Allgemeinverfügung zweckdienlich, angemessen und erforderlich.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a,

21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV² in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 05.11.2020
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

² Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.